

Deichbau Bleckede - Radegast

Einschätzung der naturschutzfachlichen Genehmigungsfähigkeit der Varianten 4.1 und 4.2 des Begleitausschusses der Stadt Bleckede

Dipl.-Ing. (FH) Lars Wellmann (Lamprecht & Wellmann)

Unser Büro begleitet den Ausbau von Elbedeichen zwischen Schnackenburg und Radegast als beauftragte Landschaftsplaner inzwischen seit 20 Jahren (vor 2007 als Angestellte von Heinrich Lamprecht, Hannover). Bei allen Projekten stand neben dem Hauptziel des Hochwasserschutzes sehr prominent der Schutz von Natur und Landschaft im Vordergrund. Seit 2000 gab es in allen Projekten und von allen Beteiligten Bemühungen, den Retentionsraum zu vergrößern oder, wo das nicht möglich war, so geringfügig wie möglich zu verringern.

Es ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass sämtliche Flächen vor dem Deich **naturschutzfachlich von allerhöchster Bedeutung** sind. Das lässt sich u.a. an der Überlagerung von Schutzgebietstypen wie Biosphärenreservat Gebietsteil C, FFH-Gebiet und EU-Vogelschutzgebiet erkennen, die fast flächendeckend im Vorland gegeben ist.

Demnach sind dort in besonders hohem Maße Lebensraumtypen, Biotoptypen sowie Habitats einer Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten gesetzlich geschützt. Dazu kommt der europarechtliche Schutz nach der FFH- und der EU-Vogelschutzrichtlinie.

Die gesetzlichen Regelungen im Hinblick auf den Schutz des betroffenen Raumes und den Eingriff, den der Neu- oder Ausbau eines Hochwasserschutzdeiches bedeutet finden sich im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, letzte Änderung 12.12.2019), im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG vom 29.07.2009) und im Gesetz über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalau“ (NElbtBRG vom 14.11.2002). Weiterhin berührt die Landesgesetze Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG vom 18.12.2019) und Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG vom 19.02.2010).

Situation / Varianten

Der gesamte Vorlandbereich sowie erhebliche Teile binnendeichs (Vitico und Achterholz) gehören Gebietsteil C des Biosphärenreservats an. Dies entspricht dem höchsten naturschutzrechtlichen Schutz in Niedersachsen.

Durch weitere Deichausbauvorhaben in angrenzenden Abschnitten sind Rückdeichen in vielen Fällen nicht möglich. In diesem konkreten Abschnitt aber wegen der hier fehlenden Bebauung schon.

Die Variante 4.1 durchschneidet auf zwei längeren Abschnitten den Gebietsteil C im Vorland und teilt ihn nahezu mittig. Es würden in sehr hohem Ausmaß höchst schutzwürdige und naturschutzrechtlich gesicherte Flächen verloren gehen (Eindeichung, Überbauung, Störung).

Variante 4.2 durchschneidet zusätzlich das Waldgebiet „Vitico“ hinter dem Deich, das als Naturwaldreservat dem höchstmöglichen Schutzstatus ohne jegliche Nutzung unterliegt. Die Auswirkungen sind noch negativer einzuschätzen, als durch Variante 4.1.

Gesetzeslage

Nach dem UVPG ergibt sich die Verpflichtung zu einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles auf Basis von Anhang 1, Nr. 13.13.

Nach § 7 UVPG wird die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde (NLWKN Direktion, GB 6) erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Im Rahmen der Varianten 4.1 und 4.2 sind sehr erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, sodass, genau wie auch für die Variante 1.0 und alle anderen Varianten eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich wird. Es gilt das Prinzip, dass Varianten mit den geringsten Umweltauswirkungen bevorzugt umzusetzen sind. Es müssen gewichtige Gründe gegen die Auswahl der Variante mit den geringsten Umweltauswirkungen vorliegen, sollte diese beantragt werden.

Im NEIbtBRG wird u.a. der besondere Schutzzweck des Gebietsteils C formuliert. Er umfasst

1. die naturbetonte Kulturlandschaft,
2. naturnahe Standortverhältnisse, insbesondere im Hinblick auf den Boden sowie auf den Wasserhaushalt, einschließlich der Hochwasserdynamik der Elbe und ihrer Nebenflüsse,
3. der charakteristischen Lebensräume und Lebensraumkomplexe mit ihren jeweiligen Werten und Funktionen,
4. der charakteristischen Landschaftsbestandteile,
5. der schutzbedürftigen wild wachsenden Pflanzenarten und wild lebenden Tierarten und ihrer Lebensgemeinschaften.

Nach § 10 NEIbtBRG sind alle Handlungen verboten, die den Gebietsteil oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern. Dazu gehören auch Neuanlagen von Deichen. Ausnahmen können erteilt werden, wenn der Zeitraum der Maßnahme oder die Art ihrer Durchführung den Schutzzweck nicht erheblich beeinträchtigen.

Da von sehr erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzwecks auszugehen ist, sind die Varianten 4.1 und 4.2 nach dem NEIbtBRG nicht genehmigungsfähig.

Das BNatSchG gibt den gesetzlichen Rahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft vor.

Im Kapitel 3 „Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft“ wird in § 13 (allgemeiner Grundsatz) geregelt, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden sind. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren. Letzteres gilt z.B. für die Anlage von Windenergieanlagen, für die eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht auszugleichen oder zu ersetzen ist. Für Deichbauvorhaben gibt es dagegen in der Regel (und auch hier) Varianten, die geringe Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auslösen.

§ 14 BNatSchG (Eingriffe in Natur und Landschaft): Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Dies trifft im Rahmen aller Varianten zu, wobei auf dem ersten Blick ersichtlich ist, dass die Varianten 4.1 und 4.2 vielfach höhere Eingriffe in Natur und Landschaft bedeuten, als die bisher erwogenen Varianten.

§ 15 regelt die Verursacherpflichten. U.a. in Abs. 5 die Unzulässigkeit von Eingriffen: Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Da ein Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe durch die Varianten 4.1 und 4.2 (u.a. Verlust von Retentionsraum, Verlust von Biotopflächen und Lebensräumen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten) in diesem Umfang realistisch nicht auszugleichen oder zu ersetzen ist, ist der **Eingriff durch die Varianten 4.1 und 4.2 unzulässig**.

Es ist unstrittig, dass im Gebietsteil C des Biosphärenreservats die Belange von Natur und Landschaft vorgehen.

Fazit

Die Belange von Hochwasserschutz und Naturschutz stehen weitgehend gleichrangig im betroffenen Raum. Es sind daher Wege zu finden beide Belange so zu vereinbaren, dass Hochwasserschutz in höherem Maße möglich wird ohne dass die höchst schutzwürdigen Belange von Natur und Landschaft vernachlässigt werden. Diese Vernachlässigung ist aus der Trassenführung der Varianten 4.1 und 4.2 klar erkennbar.

Die geprüften Varianten sind auf Basis der aufgeführten Gesetze nicht genehmigungsfähig.